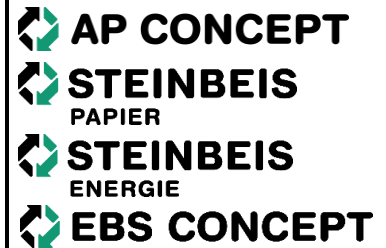


**AA 9014**

Seite 1 von 15



Stand: 15.04.2026

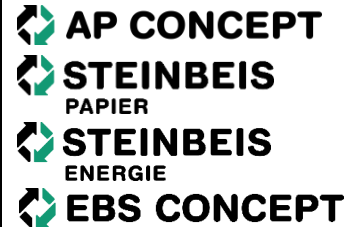
**Betriebsordnung  
für Bau-, Instandhaltungs-  
und Montagearbeiten**



## Inhalt

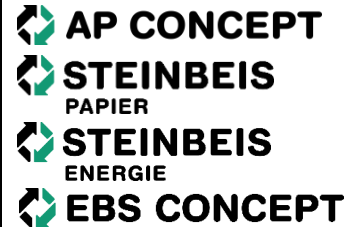
|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>ZWECK</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>ANWENDUNGSBEREICH</b>   | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>  | <b>3</b> |
| <b>4</b> | <b>VERANTWORTLICHKEIT</b>  | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>BETRIEBSORDNUNG FÜR BAU-, INSTANDHALTUNGS- UND MONTAGEARBEITEN</b>  | <b>3</b> |
| 5.1      | EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN   | 3        |
| 5.2      | PERSONALEINSATZ  | 3        |
| 5.3      | GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN UND BETRIEBSANWEISUNGEN   | 4        |
| 5.4      | ARBEITSPLATZGESTALTUNG   | 4        |
| 5.5      | UNTERWEISUNG UND EINWEISUNG  | 4        |
| 5.6      | VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE  | 5        |
| 5.6.1    | Verkehr  | 5        |
| 5.6.2    | Transport  | 5        |
| 5.6.3    | Betreten von Produktions- und Lagerbereichen   | 5        |
| 5.6.4    | Übernachtung   | 5        |
| 5.6.5    | Sanitäre Einrichtungen   | 5        |
| 5.6.6    | Ordnung und Sauberkeit   | 5        |
| 5.6.7    | Rettungswege   | 6        |
| 5.7      | KOORDINATION   | 6        |
| 5.7.1    | Projektleitung/ Ansprechperson   | 6        |
| 5.7.2    | Baustellenkoordination   | 6        |
| 5.8      | EINSATZ VON PERSONAL UND HILFSGERÄTEN UNSERES UNTERNEHMENS   | 6        |
| 5.8.1    | Einsatz von Personal der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und der EBS Concept GmbH     | 6        |
| 5.8.2    | Einsatz von Hilfsgeräten der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und der EBS Concept GmbH | 6        |
| 5.9      | ARBEITEN MIT ERHÖHTER GEFÄHRDUNG   | 7        |
| 5.9.1    | Kran- und Stapler-, Hubarbeitsbühnenbenutzung  | 7        |
| 5.9.2    | Arbeiten in mehreren Ebenen  | 7        |

|                                       |  |   |
|---------------------------------------|--|---|
| Dokument:                             | Erstellt:  | Geprüft (MS-Vermerk)  |
| 260415_AA_9014_Baustellenordnung_2026 | Unterschrift (BL Technik - Hr. Hunstock; SiFa – Hr. Larisch; Leiter Einkauf - Hr. Geier) | Unterschrift (MSB/ Fr. Wiehe)   |
|                                       |       |  |

**Betriebsordnung für  
Bau-, Instandhaltungs- und  
Montagearbeiten**

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 5.9.3  | Abbrucharbeiten   | 7  |
| 5.9.4  | Allgemeine Gefahrenstellen  | 7  |
| 5.9.5  | Deckenöffnungen   | 7  |
| 5.9.6  | Gerüstbau   | 7  |
| 5.9.7  | Prüfung Betriebsmittel  | 8  |
| 5.10   | GEFAHRSTOFFE  | 8  |
| 5.10.1 | Einsatz von Gefahrstoffen   | 8  |
| 5.11   | ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL  | 8  |
| 5.11.1 | Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge   | 8  |
| 5.11.2 | Baustromverteiler   | 8  |
| 5.11.3 | Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel | 9  |
| 5.11.4 | Arbeiten an Anlagen mit Elektroantrieben  | 9  |
| 5.11.5 | Gefahren von Elektromagnetischen Feldern  | 9  |
| 5.12   | VORSCHRIFTEN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN   | 9  |
| 5.13   | VERHALTENSWEISEN  | 9  |
| 5.13.1 | Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln  | 9  |
| 5.13.2 | Rauchverbot   | 9  |
| 5.13.3 | Fotografierverbot   | 10 |
| 5.14   | BRANDSCHUTZ-VORSCHRIFTEN  | 10 |
| 5.14.1 | Vorbeugender Brandschutz  | 10 |
| 5.14.2 | Bauten  | 10 |
| 5.14.3 | Explosionsgefährliche und brandfördernde Stoffe   | 10 |
| 5.14.4 | Feuarbeiten   | 10 |
| 5.14.5 | Brandmeldung und Alarmierung  | 11 |
| 5.15   | ERSTE HILFE   | 11 |
| 5.15.1 | Notruf bei Unfall / Sanitätsdienst  | 11 |
| 5.15.2 | Alarmplan   | 11 |
| 5.16   | UMWELTSCHUTZ  | 11 |
| 5.16.1 | Entsorgung von Abfällen   | 11 |
| 5.16.2 | Energieeffizientes Verhalten  | 11 |
| 5.17   | PERSONAL- UND FIRMENKONTROLLE   | 11 |
| 5.17.1 | Personalanmeldung   | 11 |
| 5.17.2 | Werkszutritt  | 12 |

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



### **1 ZWECK**

Diese Arbeitsanweisung stellt sicher, dass alle Fremdfirmen den gleichen hohen Stellenwert in Bezug auf Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutz legen, wie die auf dem Betriebsgelände befindlichen Firmen Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und die EBS Concept GmbH. Damit gelten die gleichen Verhaltensregeln für alle fremden und eigenen Mitarbeitern.

### **2 ANWENDUNGSBEREICH**

Die Arbeitsanweisung gilt für das gesamte Betriebsgelände, d.h. für Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und EBS Concept GmbH.

### **3 MITGELTENDE UNTERLAGEN**

keine

### **4 VERANTWORTLICHKEIT**

Die zuständigen und verantwortlichen Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die gestellten Anforderungen, erforderlichen Maßnahmen, Arbeits- und Verhaltensweisen auf dem Werksgelände unseres Unternehmens über das Betriebsgeschehen und über den Inhalt dieser Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten zu unterweisen.

Die Protokolle der Unterweisung sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsordnung ist jederzeit abrufbar unter [www.stp.de/lieferanten](http://www.stp.de/lieferanten). Für die Aktualisierung ist die Bereichsleitung Technik zuständig.

## **5 BETRIEBSORDNUNG FÜR BAU-, INSTANDHALTUNGS- UND MONTAGEARBEITEN**

### **5.1 EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN**

Generell sind alle gültigen gesetzlichen Brand-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften zu befolgen. Eine Missachtung kann zu einem Verweis vom Betriebsgelände führen.

Für arbeitsmedizinische Untersuchungen der Fremdfirmenmitarbeiter ist deren Arbeitgeber zuständig

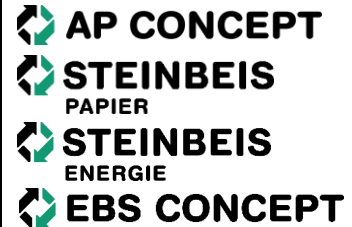
### **5.2 PERSONALEINSATZ**

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergütung der eingesetzten Mitarbeitenden sicherzustellen und in der Auswahl von Subunternehmen zu vergewissern, dass die Mitarbeitenden nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) vergütet werden. Jede Art von illegaler Beschäftigung ist untersagt.

Ihre Mitarbeiter haben mindestens die von uns unterwiesene persönliche Schutzausrüstung zu tragen und darüber hinaus die, welche Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung festgelegt haben.

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



### 5.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN UND BETRIEBSANWEISUNGEN

Alle von Ihnen angebotenen Tätigkeiten müssen Sie mit einer Gefährdungsbeurteilung bewertet haben. Organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter müssen in Betriebsanweisungen beschrieben sein.

Diese Betriebsanweisungen müssen auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Für alle von Ihnen mitgeführten und eingesetzten Gefahrstoffe müssen Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt mitgeführt werden.

### 5.4 ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Sie haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme sowie bei Beendigung ihrer Arbeit beim Auftraggeber zu melden. Halten Sie sich nur in den Werksbereichen auf, wie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg.

Der Auftragnehmer hat sich vor jedem Arbeitsbeginn sowie nach Beendigung der Arbeiten bei den jeweiligen Anlagenverantwortlichen an -und wieder abzumelden.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufe mit Ihrem Auftraggeber ab.

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrenstellen ergeben können.

Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeitende gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft oder dem Leiter der Technik abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jedoch freizuhalten.

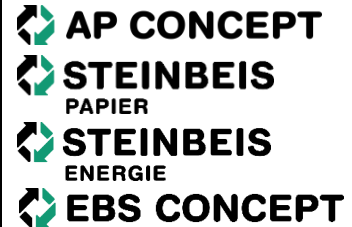
### 5.5 UNTERWEISUNG UND EINWEISUNG

Diese Betriebsordnung geht Ihnen mit der Auftragsvergabe zu. Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten nachweislich zu unterweisen.

Vor Beginn der Tätigkeiten erhält Ihr Ansprechpartner für unser Unternehmen eine weitere Unterweisung, in der detaillierter auf allgemeine Regelungen eingegangen wird. Diese Unterweisung ist durch Ihr Unternehmen an alle bei uns eingesetzten Mitarbeiter weiter zu geben. Diese Unterweisung ist jährlich zu erneuern, wenn sie wiederkehrend für uns tätig sind.

Im Falle von Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen erhält Ihr Ansprechpartner vor Ort unmittelbar vor Beginn der Tätigkeit eine Einweisung in die Gefahren und spezielle Schutzmaßnahmen.

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



### 5.6 VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE

#### 5.6.1 Verkehr

Auf dem gesamten Werksgelände ist das fahren mit privat Fahrzeugen nicht gestattet. Es sind nur Fahrten zulässig, die durch den Auftraggeber genehmigt wurden und für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.

Dafür werden Einfahrerlaubnisse vom Pförtner ausgegeben, die nach Beendigung der berechtigten Fahrt an den Pförtner zurückzugeben sind.

Auf dem gesamten Werksgelände beträgt die **zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h**.

Das Parken auf dem Werksgelände ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

#### 5.6.2 Transport

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

#### 5.6.3 Betreten von Produktions- und Lagerbereichen

Das Betreten unserer Produktions- und Lagerhallen ist nur den dort beschäftigten Personen gestattet, wenn es zur Ausführung Ihres Auftrages notwendig ist und die betrieblichen Führungskräfte davon unterrichtet sind.

Das Durchqueren der Produktions- und Lagerbereiche ist nur dann erlaubt, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle auf keinem anderen Wege erreichen können.

In diesem Falle haben Sie die Sicherheitsanweisungen der dort zuständigen Beschäftigten unseres Unternehmens zu beachten.

#### 5.6.4 Übernachtung

Das Übernachten auf den Bau- und Montagegestellen sowie auf dem Werksgelände ist verboten. Das Übernachtungsverbot schließt auch die Tagesaufenthaltsräume und die evtl. aufgestellten Magazinbaracken ein.

#### 5.6.5 Sanitäre Einrichtungen

Im Interesse aller Beschäftigten bitten wir Sie, in jedem Fall die für Fremdfirmen vorgesehenen sanitären Einrichtungen zu benutzen. Die Standorte sind der zuständigen Bau-/ Montageleitung bekannt. Die an den Maschinen vorhandenen Sanitäranlagen sind ausschließlich für die Beschäftigten der STEINBEIS PAPIER GMBH, STEINBEIS ENERGIE GMBH, AP CONCEPT GMBH und EBS CONCEPT GMBH vorgesehen.

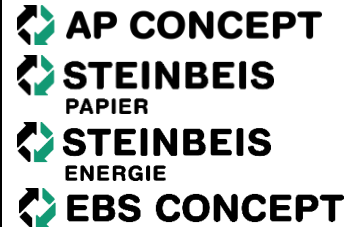
#### 5.6.6 Ordnung und Sauberkeit

### Um Sauberkeit und Ordnung in den Anlagen wird gebeten.

Ordnung und Sauberkeit sind Voraussetzung für ein unfallfreies Arbeiten. Hierfür ist die für die jeweilige Arbeitsstelle zuständige Führungskraft des Auftragnehmers (Fremdfirma) verantwortlich. Verpackungsmaterialien, Schrott und Kabelreste sind in Abstimmung mit der Projektleitung/Ansprechperson abfallgerecht zu entsorgen.

Die Qualitätsleistungen ihrer Firma werden auch nach dem Zustand ihres Montage- / Arbeitsplatzes beurteilt.

## **Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten**



### **5.6.7 Rettungswege**

Notausgänge, Fluchtwege, Tore, Schaltschränke, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Treppenhäuser und die Verkehrswege dürfen nicht mit Gegenständen / Materialien verstellt werden, um einen ungehinderten Transport, Feuerwehreinsatz und das schnellstmögliche Verlassen der Arbeitsstellen im Notfall zu ermöglichen.

## **5.7 KOORDINATION**

### **5.7.1 Projektleitung/ Ansprechperson**

Für die Koordination des Projektes/Tätigkeit sind die Ihnen benannten Projektleitungen /Ansprechpersonen unseres Unternehmens zuständig. Die Projektleitungen/Ansprechpersonen sind in allen Fragen der Arbeitssicherheit für ihre Bereiche weisungsbefugt gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten.

### **5.7.2 Baustellenkoordination**

Soweit erforderlich, ist ein Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 38 §3 bzw. ein Baustellenkoordinator gemäß § 3 Baustellenverordnung zu benennen. Der Koordinator kann ein Mitarbeiter von Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept, EBS Concept GmbH oder ein Mitarbeiter der Fremdfirma sein. Der Koordinator muss über seine Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Seine wesentliche Aufgabe ist, gegenseitige Gefährdungen mehrerer Arbeitnehmer, die zeitgleich an einer Arbeitsstelle arbeiten, auszuschließen. Hier ist er bei "Gefahr in Verzug" berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die Weisungsbefugnis der Projektleitung/ Ansprechperson in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Führungskräfte der Auftragnehmer nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeitenden. Diese Führungskräfte bleiben für ihre Mitarbeitenden zuständig und verantwortlich. Sie haben im eigenen Bereich die Aufsichtspflicht.

Ihre wichtigsten Ansprechpersonen finden Sie in Anlage 1.

## **5.8 EINSATZ VON PERSONAL UND HILFSGERÄTEN UNSERES UNTERNEHMENS**

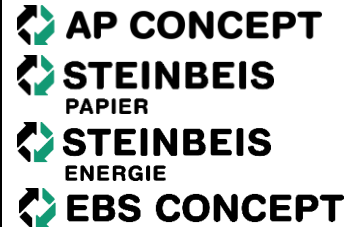
### **5.8.1 Einsatz von Personal der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und der EBS Concept GmbH**

Den Mitarbeitern von Fremdfirmen ist es untersagt, eigenmächtig Mitarbeiter unseres Unternehmens einzusetzen und sei es auch nur zu einer kurzzeitigen Hilfeleistung. Für einen evtl. erforderlichen Personaleinsatz bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Projektleitung unseres Unternehmens.

### **5.8.2 Einsatz von Hilfsgeräten der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH, AP Concept GmbH und der EBS Concept GmbH**

Sofern in begründeten Ausnahmefällen Hilfsgeräte (Hubstapler, Transportwagen, Greifzüge, Anschlagmittel usw.) unseres Unternehmens gestellt werden, erfolgt vor Ausgabe deren Überprüfung durch eine fachkundige Person. Wir haften nicht für Schäden, welche durch das Versagen von ausgeliehenen Hilfsgeräten entstehen.

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



### 5.9 ARBEITEN MIT ERHÖHTER GEFÄHRDUNG

#### 5.9.1 Kran- und Stapler-, Hubarbeitsbühnenbenutzung

Mit dem selbständigen Führen von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen und Staplern dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die Voraussetzungen zum Führen von Kranen, Hubarbeitsbühnen und Staplern erfüllen. Die Berechtigungen sind nachzuweisen.

Aufstellung und Betrieb von eigenen Kranen sind mit der Projektleitung abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 52 Kranarbeiten und DGUV Vorschrift 68 für Flurförderzeuge sowie die TRBS 1116 für Hubarbeitsbühnen.

#### 5.9.2 Arbeiten in mehreren Ebenen

Bei Arbeiten in mehreren Ebenen muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden. Material, Werkzeug und Personen sind gegen Absturz zu sichern.

#### 5.9.3 Abbrucharbeiten

Bei Ausführung von Stemm- und Spitzarbeiten sind die Bereiche für nicht beteiligte Personen zu sperren und gegen Betreten augenfällig zu sichern.

Brandmeldeanlagen müssen vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit dem Auftraggeber freigeschaltet werden.

Beim Stemmen von Deckendurchbrüchen müssen Sicherungsarbeiten für das darunterliegende Geschoss getroffen werden. Unter oder neben den Durchbrüchen vorhandene Anlagen bzw. Maschinen sind ordnungsgemäß und sicher abzudecken.

#### 5.9.4 Allgemeine Gefahrenstellen

Gefahrenstellen sind sicher und augenfällig abzusperren und - wenn erforderlich - vor Einbruch der Dunkelheit zu beleuchten. Für die Durchführung haben die zuständige Montageleitungen der Auftragnehmer zu sorgen.

#### 5.9.5 Deckenöffnungen

Sie sind zu jeder Zeit mit begehbaren - wenn erforderlich oder gefordert - mit befahrbaren und gegen Verrutschen gesicherten Abdeckungen zu versehen.

Sofern die Öffnungen für notwendige Arbeiten aufgedeckt werden müssen, sind sie abzusperren, zu sichern (ggf. zu beleuchten) und in Arbeitspausen sowie nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder mit der zugehörigen Abdeckung zu verschließen.

#### 5.9.6 Gerüstbau

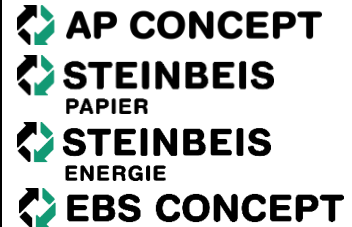
Es dürfen ausschließlich Arbeits- und Schutzgerüste verwendet werden, die den Anforderungen der TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“, der DIN 4420 sowie den jeweils gültigen technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Spezielle Gerüste (z. B. Ausleger- und Konsolgerüste) sowie sonstige Schutzgerüste dürfen nur verwendet werden, wenn ein entsprechender Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

Der Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten darf ausschließlich durch eine vom Auftraggeber abgestimmte und fachlich geeignete Gerüstbaufirma erfolgen.

Nach Fertigstellung ist jedes Gerüst durch eine befähigte Person der Gerüstbaufirma zu prüfen und freizugeben. Die Freigabe muss durch eine sichtbare Gerüstkennzeichnung (Gerüstfreigabeschild) am Zugang erfolgen.

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



Gerüste dürfen nur im freigegebenen Zustand und nur innerhalb der angegebenen Nutzungs- und Belastungsklasse benutzt werden.

Fremdfirmen dürfen Gerüste nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. der zuständigen verantwortlichen Stelle nutzen.

Vor jeder Nutzung hat die jeweilige Fremdfirma bzw. deren verantwortliche Führungskraft eine eigene Sichtprüfung des Gerüsts auf erkennbare Mängel und sichere Benutzbarkeit durchzuführen. Gerüste oder Gerüstteile dürfen nicht eigenmächtig verändert, umgebaut, erweitert oder teilweise demontiert werden. Änderungen dürfen ausschließlich durch die beauftragte Gerüstbaufirma erfolgen.

Gerüste dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht oder zweckentfremdet verwendet werden (z. B. Lagerung größerer Materialmengen).

Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Das betroffene Gerüst ist bis zur Mängelbeseitigung gegen Nutzung zu sperren und darf nicht betreten werden.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Sturm, Anfahren durch Fahrzeuge, Veränderungen an angrenzenden Bauwerken) ist das Gerüst vor erneuter Nutzung erneut zu prüfen.

Die Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, dass ihre Beschäftigten nur freigegebene Gerüste benutzen und die Vorgaben dieser Baustellenordnung einhalten.

### **5.9.7 Prüfung Betriebsmittel**

Alle verwendeten prüfpflichtigen Betriebsmittel haben sich in einem nachweislich geprüften Zustand zu befinden.

## **5.10 GEFAHRSTOFFE**

### **5.10.1 Einsatz von Gefahrstoffen**

Das Einbringen oder Verwenden von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen (siehe TRGS 905) ist verboten.

Die Anwendung von jeglichen Gefahrstoffen ist mit Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben.

Die Lagerung der Gefahrstoffe muss den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der AwSV entsprechen und ist durch unseren Gefahrstoffbeauftragten genehmigungspflichtig.

Angebrochene bzw. leere Gebinde sind vom Anwender entsprechend zu entsorgen.

## **5.11 ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL**

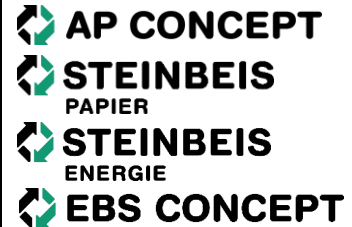
### **5.11.1 Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge**

Es dürfen nur elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge eingesetzt werden, die den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE-Bestimmungen) entsprechen und den Nachweis einer gültigen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 zeigen.

### **5.11.2 Baustromverteiler**

Baustromverteiler müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen und mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung versehen sein, die täglich zu überprüfen

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



ist. Die Fehlerstrom-Schutzeinrichtung darf den Bemessungsdifferenzstrom ( $I\Delta n$ ) von 30 mA nicht überschreiten. Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-704.

Die Zuweisung der Anschlussstellen für die Baustromverteiler erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Verantwortlichen der EMR-Technik unseres Unternehmens.

### 5.11.3 Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen grundsätzlich nur im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten die in der DGUV 103-012 im Punkt 1.2 definiert sind sowie in § 8 der DGUV V3.

### 5.11.4 Arbeiten an Anlagen mit Elektroantrieben

An diesen Anlagen ist die Arbeit erst aufzunehmen, wenn der intern festgelegte Freischaltprozess nachweislich durchgeführt worden ist.

### 5.11.5 Gefahren von Elektromagnetischen Feldern

Auf dem Werksgelände treten starke elektromagnetische Felder auf, die insbesondere bei Trägern aktiver Implantate (z. B. Herzschrittmacher) zu Funktionsstörungen führen und Implantate erwärmen oder beeinflussen. Gefährdungsbereiche bestehen u. a. an Trafostationen, Magnetabscheidern, Gleichstromgeräten und großen Antrieben. Betretungsverbote sowie festgelegte Mindestabstände sind zwingend einzuhalten.

## 5.12 VORSCHRIFTEN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Auf unserem Gelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen mindestens der Klasse S3 oder vergleichbar und Warnweste, alternativ Warnkleidung, für alle werksfremden Personen Pflicht. In den Produktionsgebäuden gilt Anstoßkappentragepflicht. Bei Stillständen zu Reparatur- oder Wartungszwecken gilt Helmpflicht. Weitere Verpflichtungen zum Tragen von Schutzausrüstung ergeben sich durch die Einweisung.

In den Anlagen sind die vor Ort angebrachten Gebotsschilder zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung stellt der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern, es sei denn es ist anders vereinbart.

## 5.13 VERHALTENSWEISEN

### 5.13.1 Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Es besteht **absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot** auf dem gesamten Werksgelände. Berauschte Personen dürfen nicht arbeiten und werden des Werkes verwiesen.

### 5.13.2 Rauchverbot

Generell besteht auf dem gesamten Gelände unserer Unternehmen **Rauchverbot**.

Generell gilt, dass Raucherpausen von Steinbeis Papier GmbH / Steinbeis Energie GmbH / AP Concept GmbH / EBS Concept GmbH nicht vergütet werden.

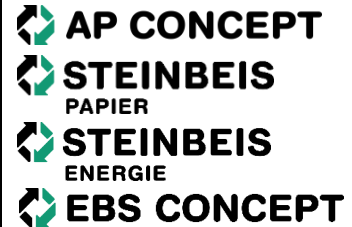
Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

**AA 9014**

Seite 10 von 15

Stand: 15.04.2026

## **Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten**



### **5.13.3 Fotografierverbot**

Auf dem Gelände unseres Unternehmens herrscht generelles **Fotografierverbot**. Ausnahmegenehmigungen für Aufnahmen durch Fremdfirmen können durch die Werksbereichsleitung erteilt werden.

## **5.14 BRANDSCHUTZ-VORSCHRIFTEN**

### **5.14.1 Vorbeugender Brandschutz**

Die Zugänge zu den Über- und Unterflurhydranten und diese selbst sind ständig freizuhalten. Ebenso sind die Zugänge zu den angelegten Stationen für Handfeuerlöschgeräten und die Löschwasser-Entnahmestellen ständig freizuhalten.

In Bereichen mit stationären Löschanlagen (z.B. CO<sub>2</sub>- oder Argonanlagen) bestehen besondere Gefährdungen durch Sauerstoffverdrängung im Auslösefall. Diese Anlagen dienen dem Brandschutz und dürfen nicht eigenmächtig außer Betrieb genommen oder manipuliert werden. Vor Beginn von Arbeiten sind die spezifischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln im Rahmen der örtlichen Einweisung verbindlich zu beachten

### **5.14.2 Bauten**

Alle Baubuden, Container, Bauhöfe, Richtplätze, Montagewerkplätze, Materiallagerplätze usw. sind so aufzustellen bzw. anzulegen, dass die Feuerwehrezufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14090 gewährleistet und immer freigehalten sind.

Bei gradlinig geführten Zufahrten beträgt die Mindestbreite 3 m; die Bewegungsfläche je Fahrzeug beträgt 7 m x 12 m. Alle Baracken, Container und Behelfsbauten sind mit einer ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern auszurüsten.

Die Mindestausrüstung umfasst 2 Stück ABC-Pulverlösch器 (6 kg) je Baracke. Diese Löschmittel können auch bei Elektrobränden bis zu 1000 V eingesetzt werden.

Für diese Bauten sind für Heizzwecke nur Dampf- oder geschlossene Elektroradiatoren zugelassen.

### **5.14.3 Explosionsgefährliche und brandfördernde Stoffe**

Die Aufbewahrung und Benutzung von Flüssiggas in Kellerräumen ist verboten. Begründete Ausnahmegenehmigungen können nur vom zuständigen Projektleitung unseres Unternehmens - nach Zustimmung durch die Werksfeuerwehr - erteilt werden.

Explosionsgefährliche, brandfördernde, leicht entzündliche und entzündliche Stoffe sind unter Beachtung der "Gefahrstoffverordnung" und der "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten" nur in hierfür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern aufzubewahren.

### **5.14.4 Feuerarbeiten**

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit einem Erlaubnisschein für "Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten" ausgeführt werden.

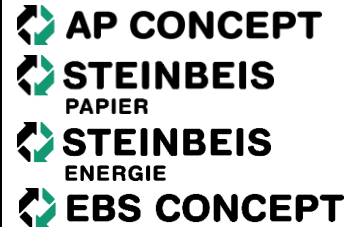
Erlaubnisscheine und Löscheinrichtungen sind beim zuständigen Projektleitung/Ansprechperson unseres Unternehmens anzufordern.

**AA 9014**

Seite 11 von 15

Stand: 15.04.2026

## **Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten**



Fremdfirmen haben die erforderlichen Handfeuerlöcher selbst zu stellen. Die Werkfeuerwehr leiht nur in Ausnahmefällen Handfeuerlöschgeräte aus. Feuerlöschgeräte und Schläuche aus den Kästen dürfen nicht von stationären Plätzen entfernt werden.

Nur bei Ausbruch eines Brandes darf auf diese stationären Löscheinrichtungen, die eine Reserve bilden, zurückgegriffen werden.

### **5.14.5 Brandmeldung und Alarmierung**

Auf dem Werksgelände ist eine **automatische Brandmeldeanlage** installiert. Diese kann bei Entstehungsbränden manuell über **Handfeuermelder** ausgelöst werden, sowie über die **zentrale Notrufstelle** +49 4124 911 444 gemeldet werden.

Verbrauchte Löschmittel sind bekannt zu geben.

## **5.15 ERSTE HILFE**

### **5.15.1 Notruf bei Unfall / Sanitätsdienst**

Durchgehend über 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen, ist die Notrufstelle im **Kraftwerk** zur Anforderung von Notarzt, Rettungsdienst und Verletzentransport besetzt.

Sie ist erreichbar über  - **Nr. +49 4124 911 444**

Die Alarmierung über die interne Notrufnummer -444 ist zwingend notwendig. So wird die Einfahrt des Rettungswagens und die anschließende Verkehrsleitung über das gesamte Werksgelände zuverlässig gewährleistet.

### **5.15.2 Alarmplan**

Bei Unfällen, Feuer oder Bränden ist der beiliegende Alarmierungsplan zu verwenden.

**Der Auftraggeber ist über das Ereignis zu informieren**

## **5.16 UMWELTSCHUTZ**

Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Es ist auf umweltbewusstes, energie- und ressourcensparendes Verhalten zu achten.

### **5.16.1 Entsorgung von Abfällen**

Verschiedene Abfallarten sind zu Trennen. Abfälle, die bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände entstehen, sind vom Verursacher zu entsorgen. Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten.

### **5.16.2 Energieeffizientes Verhalten**

Unnötiger Verbrauch von Energie auf dem Gelände ist zu vermeiden, Geräte sind bei Nicht-Nutzung auszuschalten.

## **5.17 PERSONAL- UND FIRMENKONTROLLE**

### **5.17.1 Personalanmeldung**

Fremdfirmenbau-/ -montageleitung haben bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Personalliste einzureichen. Diese Liste ist während der Tätigkeit immer auf dem aktuellen Stand zu halten (siehe Anlage).

**AA 9014**

Seite 12 von 15

Stand: 15.04.2026

**Betriebsordnung für  
Bau-, Instandhaltungs- und  
Montagearbeiten**

 **AP CONCEPT**

 **STEINBEIS**  
PAPIER

 **STEINBEIS**  
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

### **5.17.2 Werkszutritt**

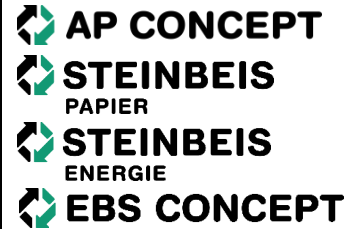
Der Werkszutritt erfolgt grundsätzlich nur über Tor 7 oder die Rezeption. Die auf dem Besucherschein aufgedruckten Sicherheitshinweise sind zu beachten. Der Werkszugang erfolgt nur nach Vorlage der Sicherheitsunterweisung beim Tor 7 bzw. bei der zuständigen Ansprechperson.

**AA 9014**

Seite 13 von 15

Stand: 15.04.2026

**Betriebsordnung für  
Bau-, Instandhaltungs- und  
Montagearbeiten**



**Anlage 1 Ansprechpersonen**

**Wichtige Ansprechpersonen**

Für Ihre Notizen

Name Ihrer Ansprechperson: .....

Funktion der Ansprechperson: .....

Interne Telefonnummer: .....

Mobilnummer: .....

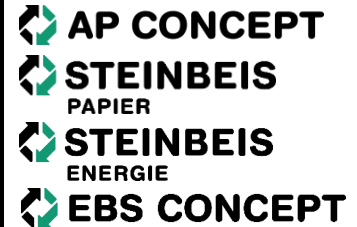
| <b>Name</b>     | <b>Funktion/Zuständigkeit</b>   | <b>Telefon</b>  |
|-----------------|---------------------------------|-----------------|
| Herr Hunstock   | Werkbereichsleiter Technik      | (04124) 911-260 |
| Herr Schnoor    | Leiter EMR                      | (04124) 911-555 |
| Herr Hölk       | Leiter Werkfeuerwehr            | (04124) 911-284 |
| Herr Dr. Hunold | Brandschutzbeauftragter         | (04124) 911-629 |
| Frau Egge       | Fachkraft für Arbeitssicherheit | (04124) 911-287 |
| Frau Willich    | Gewässerschutzbeauftragte       | (04124) 911-285 |
| Frau Willich    | Gefahrstoffbeauftragte:         | (04124) 911-285 |
| Frau Wiehe      | Umweltbeauftragte               | (04124) 911-482 |
| T. Rogée        | Gefahrgutbeauftragter:          | (04124) 911-680 |
| T. Rogée        | Abfallbeauftragter:             | (04124) 911-680 |

AA 9014

Seite 14 von 15

Stand: 15.04.2026

## Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



### Anlage 2 Alarmplan



# Alarmplan



INTERN/ *INTERNAL*

**4 4 4**



Stromausfall ODER  
EXTERN/ *EXTERNAL*

**+49 4124 911 444**

Alle Anrufe führen zu einem Notfalltelefon im Kraftwerk.

*Our power plant managed the call.*

**RUHE BEWAHREN!**

***KEEP CALM!***

**RÄUMUNG WIRD ANGEORDNET!**

***EVACUATION BY FIRE FIGHTERS!***

**SAMMELSTELLE AUFSUCHEN!**

***GO TO COLLECTION POINT!***



Bei Ausfall der Telefonanlage ist der **Ersatznotruf** im **Mobilnetz** unter **0152 093 86 255** erreichbar.

